Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 343
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:
Kinder- und Jugendberichte

und **Antwort** vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26343
vom 25. Januar 2021
über Kinder- und Jugendberichte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) In § 24 AG-KJHG NRW heißt es:

(1) Die Landesregierung [NRW] legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

(2) Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und soll diese veröffentlichen. Welches Berichtswesen gibt es analog in Berlin? Wie denkt der Senat über die Einführung eines Kinder- und Jugendberichts für Berlin und über eine gesetzliche Verankerung dieses Auftrags?

2.) In welchen Jahren sind die Berliner Jugendfreizeitstättenberichte erschienen? (Bitte um Übermittlung) Warum wurden die Berichte nicht mehr fortgeschrieben?

Zu 1. und 2.:

1996 wurde der erste Jugendfreizeitstättenbericht (Drs 13/1236) und 2005 dessen Fortschreibung (Drs 15/4585) dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Eine weitere Fortschreibung wurde nicht beschlossen.

Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen) ist seit dem 1. Januar 2020 Teil des AG KJHG´s des Landes Berlin. Hiermit wurde gesetzlich eingeführt, künftig in allen Bezirken und für die Landesebene regelmäßige Jugendförderpläne (Überarbeitung alle 4 Jahre) unter Beteiligung junger Menschen zu entwickeln.

3.) Welche Schlussfolgerungen und praktischen Konsequenzen zog der Senat aus dem 13. Kinder- und Jugendbericht 2009 (zu den Themen Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention)?

4.) Welche Schlussfolgerungen und praktischen Konsequenzen zog der Senat aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht 2013?

5.) Welche Schlussfolgerungen und praktischen Konsequenzen zog der Senat aus dem 15. Kinder- und Jugendbericht 2017?

6.) Welche Schlussfolgerungen und praktischen Konsequenzen zog der Senat aus dem 16. Kinder- und Jugendbericht 2020?

Zu 3.- 6.:

Gemäß § 84 SGB VIII legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Der Senat nimmt jeden Bericht zum Anlass seine Jugendpolitik kritisch zu überprüfen und diskutiert die Berichte auch in den fachpolitischen Gremien. So hat z. B. der 15. Kinder- und Jugendbericht, der die eigenständige Jugendphase mit seinen drei Kernherausforderungen Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung für alle jungen Menschen zum Gegenstand hatte, umfassende Anregungen für die Erarbeitung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen) gegeben.

Berlin, den 11. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie